

Protokoll der 27. Sitzung der Kommission Hochbau und Soziales

Datum, Zeit	Donnerstag, 7. November 2019 09:15 Uhr bis 12:00 Uhr
Ort	Hotel Olten, Olten
Vorsitz	Peter Brügger (BrP), Präsident
Protokoll	Marco Ender (EnM)
Anwesend	Joël Bader (BaJ), Samuel Brunner (BrS), Hans-Peter Caduff (CaH), Chenuz Sébastien (ChS), Martin Würsch, BLW (WüM), Wilfried Kägi (KäW), Herbert Stürmlin (StH), Klaus Perrollaz (PeK)
Entschuldigt	Lauren Maret (MaL); wird von PeK vertreten

Traktanden

1. Protokoll der 26. Sitzung vom 3. April 2019
2. Informationen suissemelio
3. Information aus dem BLW; Stand Vernehmlassung AP22+
4. Fachtagung suissemelio vom 18. Juni 2019
5. Projekt Risikomanagement
6. Verschiedenes
7. Nächster Sitzungstermin

Traktanden / Beschlüsse	Wer/Termin
1. Protokoll der 25. Sitzung vom 3. April 2019 Das Protokoll wird genehmigt und verdankt.	
2. Informationen suissemelio Nach der Jahrestagung in Graubünden bestehen weiterhin offene Fragen, hinsichtlich der künftigen Organisation der Oltener Fachtagung. Der Vorstand der suissemelio wird an der nächsten Vorstandssitzung darüber beraten und mit dem BLW eine Zusammenarbeit diskutieren. Traktandum 4 wird somit hinfällig. WüM: Das BLW wird die Tagungsstätte in Olten für 2020 vorsorglich für suissemelio reservieren. Nachtrag WüM: Wegen Terminkollision mit einer von der Agridea durchgeführten Tagung zu PRE musste der 25. Juni 2020 in Olten reserviert werden.	BaJ BLW
3. Information aus dem BLW; Stand Vernehmlassung AP22+ Im Nachgang zur Vernehmlassung hat der BR das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, bis im ersten Quartal 2020 eine Botschaft an das Parlament auszuarbeiten.	

WüM informiert über Zwischenentscheide (s.a. seine Präsentation im Anhang):

Landwirtschaftliche Ausbildung: Für den DZ-Bezug sollen künftig höhere Anforderungen gelten. Die berufliche Grundausbildung mit einem Berufsattest wird nicht mehr genügen. Mit der Anpassung sollen die Fachkompetenz und damit einhergehend auch die Wirtschaftlichkeit der Betriebe erhöht werden. Eine fundierte Ausbildung ist für die Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes von Bedeutung, weil dadurch das sehr gute Image und der Rückhalt in der Bevölkerung aufrechterhalten werden kann.

Durch Regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS) soll die standortangepasste Landwirtschaft gefördert werden. Diesem Ziel entsprechend soll die Gewährung von Strukturverbesserungsbeiträgen auch auf das Talgebiet ausgedehnt werden. In diesem Zusammenhang werden zurzeit in verschiedenen Kantonen Pilotprojekte umgesetzt.

Art. 10 SVV Anrechenbares Raumprogramm: Umweltkreise sowie die «Trinkwasser-Initiative» und die Initiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» erhöhen den Druck, um für das anrechenbare Raumprogramm nur noch Betriebe berücksichtigen zu können, die langfristig eine genügende Futtergrundlage ausweisen können (Eigentum und Pacht).

Betriebsleiterwohnung: Entgegen der Vernehmlassungsvorlage soll die Unterstützungsmöglichkeit der Betriebsleiterwohnung weiterhin ermöglicht werden. Parallel dazu sind Erleichterungen bei der Finanzierung bereits eingeführt (Schätzungsreglement 2018) oder zur Umsetzung vorgesehen (bewilligungsfreies Überschreiten der Belastungsgrenze für Hypotheken von Schweizer Banken und Versicherungen).

Vorzeitiger Baubeginn: Bei der IK-Gewährung soll die Kompetenz zur Erteilung der subventionstechnischen Baufreigabe an die Kantone übertragen werden. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz) kann die Bewilligung nur erteilt werden, wenn es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre.

Teilzusicherung für einzelbetriebliche Hochbaumassnahmen soll künftig in Ausnahmefällen möglich sein. Im Vordergrund stehen hierfür die optimale Beitragsbewirtschaftung und weniger die Möglichkeit für einen vorzeitigen Baubeginn zu ermöglichen.

Nach Bundesrecht ist kein Mindestbeitrag definiert. Dennoch können Bagatellfälle vermieden werden, wenn der Kanton seinerseits Förderlimits für die kantonalen Beiträge festlegt. Die Verhältnismässigkeit von Aufwand und Wirkung von öffentlichen Finanzhilfen kann damit beachtet werden.

Belastungsgrenze: Mit der Möglichkeit zur Überschreitung der Belastungsgrenze durch CH-Finanzinstitute, bleibt es den kantonalen Agrarkreditstellen überlassen, vor dem Hintergrund von Art. 86 und 111 LwG, eigenständig Regularien für die Sicherung von IK und BHD festzulegen (u.a. für Rangstellung Grundpfand, Höhe Kapitalvorgang). Allfällige Richtlinien sollen derart ausgestaltet werden, dass die Finanzhilfen weiterhin attraktiv bleiben und nicht darauf verzichtet wird. Mit Blick auf anstehenden Änderungen kann es u. U. für die *suissemelio* sinnvoll sein, mit der Schweizerischen Bankiervereinigung in Kontakt zu treten, um Schnittstellen bei Finanzierungen im Ländlichen Raum zu beleuchten.

Gebühren: Nach Art. 84 und 112 LwG werden anfallende Verwaltungskosten für den Vollzug von IK und BHD von den Kantonen getragen. Überschreitet neu ein CH-Finanzinstitut die Belastungsgrenze und verursacht der kantonalen Agrarkreditstelle einen Aufwand zur Bereinigung nachgestellte Pfandrechte, so fallen diese Verwaltungskosten nicht unter die o.g. Bestimmungen.

BaJ befürwortet die Stossrichtung der präsentierten Änderungen. Er bedankt sich bei WüM und bittet, den Dank an die Beteiligten im BLW weiterzuleiten.

<p>4. Fachtagung suissemelio s. Traktandum 2</p>	
<p>5. Projekt Risikomanagement</p> <p>ChS berichtet: Zur Erfassung und Steuerung von Risiken bei der Gewährung von IK und BHD wurde im Kanton Waadt ein Excel-basiertes Tool entwickelt, welches angewendet und der Kommission vorgestellt wird (s.a. Präsentation im Anhang).</p> <p>Die Risikobeurteilung erfolgt stets im Nachgang zu einer Beurteilung der Liegenschaft vor Ort durch einen Experten. Bezüglich der Finanzierung gilt für die Bewertung grundsätzlich das Niederstwertprinzip, wonach als Belehnungswert der um 40% reduzierte Marktwert massgeblich ist.</p> <p>Mit dem Instrument besteht ein solides Werkzeug zur Betriebs- und Finanzanalyse, welches wirksam zur Vermeidung von Kreditverlusten eingesetzt wird. Das Instrument eignet sich für die Standardanalyse von Betrieben in der Kernlandwirtschaft. Erhöhte Aufmerksamkeit erfordern spezielle Investitionen (u.a. Biogasanlagen, gewerbliche Kleinbetriebe).</p> <p>Unsicherheiten und offene Fragen bei der Beurteilung äusserer Einflüsse bleiben vorbehalten, insbesondere Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, Verhaltensweise der Konsumenten, Klimaerwärmung, etc.</p> <p>In der Diskussion stellt sich die Frage, ob anstelle einer generellen Reduktion auf den Marktwert nicht eine individuelle Bewertung sinnvoller wäre (z.B. hoher Korrekturfaktor bei speziellen Betrieben bzw. tiefer für Betriebe mit hoher Nachfrage).</p>	
<p>6. Verschiedenes</p> <p>BrS kommt zurück auf die Diskussion an der letzten Kommissionssitzung, wonach eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung von eMapis, unter dem Vorsitz von BaJ, eingesetzt werden soll. Er erkundigt sich nach dem Stand.</p> <p>BaJ verweist auf den erheblichen Aufwand, welcher seitens der Kantone für die Datenlieferung an den Bund betrieben wird. Daher sollen bei der Weiterentwicklung von eMapis Möglichkeiten geprüft und vorgeschlagen werden, die zu einem geringeren Aufwand bei der Datenerfassung und –übertragung führen. Er unterstreicht den Handlungsbedarf.</p> <p>WüM: Der Grundauftrag für Softwarepflege, Weiterentwicklung und Support von eMapis wurde durch die Beschaffungsstelle des Bundes ausgeschrieben. Die Evaluation ist abgeschlossen, doch wegen weiteren Abklärungen und Vorbehalten konnte der Auftrag noch nicht vergeben werden. Beim BLW wurde noch keine Arbeitsgruppe gebildet, da vorerst nur der Support sichergestellt ist. Anregungen der Kantone an das BLW zum fachlichen und technischen Erneuerungsbedarf von eMapis würden begrüsst.</p> <p>Die Diskussion wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.</p> <p>Broschüre "Strukturverbesserungen im Ländlichen Raum"; Herausgeber BLW und suissemelio: BrP hat den Entwurf der Broschüre am 25. September an die Mitglieder der Kommission zugestellt. Allfällige Rückmeldungen sind an Urs Vetter, Präsident KoBo, zu richten. Detailinformationen sollen im Nachgang zur anstehenden Verordnungsänderung zusammengestellt werden.</p> <p>Die Vernehmlassung "Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020" zur Anpassung von landwirtschaftlichen Verordnungen ist folgendermassen terminiert:</p> <p>Eröffnung geplant: 03.02.2020 Abschluss geplant: 08.05.2020 Entscheid BR geplant: 28.10.2020</p>	<p>Trakt. nächste Sitzung</p>

Hans Oesch, Geschäftsführer Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK), hat den Wunsch geäußert, in der Kommission HuS mitzuwirken. Er wird auf Vorschlag zur nächsten Kommissionsitzung eingeladen.	EnM
7. Nächster Sitzungstermin Freitag, 7. Februar 2020, 09.15 Uhr, Olten. BrP wird einen geeigneten Sitzungsraum reservieren.	Alle BrP

St.Gallen, 6. Dezember 2019

Präsident:
Peter Brügger

Sekretär:
Marco Ender

Beilagen:

Präsentation WüM: Update BLW | AP 2022 und Verordnungspaket
 Präsentation ChS: Gestion du risque – Office de crédit agricole du canton de Vaud